

// Im Blickpunkt

Auch wenn das Phänomen der Berufskläger keine neue Erscheinung ist, hat sich die Zahl derer, die Beschlussmängelklagen als Druckmittel gegen Aktiengesellschaften benutzen, von 1980–2006 um das 60-fache gesteigert, so eine Studie des Frankfurter Aktienrechtlers *Baums* (vgl. dazu auch das BB-Interview mit *Baums*, BB 2007, 2525). Da eine solche „Klageindustrie“ nicht nur den Unternehmen erheblichen Schaden zufügt, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit zum Nachteil der redlichen Aktionäre und der Arbeitnehmer beeinträchtigt, haben die Justizminister Baden-Württembergs und Sachsens eine Gesetzesinitiative zum Schutz vor räuberischen Aktionären gestartet, die am 14.3.2008 vom Bundesrat beschlossen wurde (vgl. dazu auch die Meldung unter „Gesetzgebung“ auf dieser Seite).

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht



// Standpunkt



von **Dr. Martin Schirmbacher**, RA und Partner bei Härting Rechtsanwälte, Berlin

Neue Musterbelehrungen ab 1.4.2008

Die BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV) wird geändert: Zum 1.4.2008 werden neue Musterbelehrungen für das Widerrufs- bzw. Rückgaberecht des Verbrauchers nach § 355 f. BGB in Kraft treten.

Die Änderungen waren notwendig, weil sich die bisherigen Belehrungen in Anlagen 2 und 3 zu § 14 BGB-InfoV nicht im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen in den §§ 312 ff., 355 ff. BGB befanden. Dies hat dazu geführt, dass unter anderem das OLG Schleswig und Landgerichte in Halle und Koblenz die gesamte Verordnung für nichtig gehalten haben. Die neue Belehrung korrigiert die kritisierten Punkte. Bisher nicht behoben worden ist der Makel, dass die Musterbelehrungen und die Privilegierung in § 14 Abs. 1 BGB-InfoV keinen Gesetzesrang haben. Es ist indes bereits geplant, die BGB-InfoV als Gesetz zu verabschieden.

Den leidgeprüften Unternehmen im Fernabsatz ist zu empfehlen, die neue Widerrufsbelehrung umgehend zu verwenden, wenngleich auch die neue Belehrung über den Fristbeginn unter Berücksichtigung von Punkt 3 der Gestaltungshinweise bei Unternehmen und belehrten Verbrauchern einiges Stirnrundeln hervorrufen wird.

Eine wirklich transparente Information ist angesichts des überaus komplexen Wortlauts der gesetzlichen Grundlagen nicht erreichbar. Die Änderung der Verordnung ist daher kein

großer Wurf, behebt aber die Schwächen der alten Muster. Wirklich Verbesserung im Sinne der Marktteilnehmer kann nur ein klares Gesetz bringen, das das Dickicht der Widerrufsbelehrung im deutschen Recht lichtet.

Entscheidungen**BGH: Abfindungsansprüche außenstehender Aktionäre im Konkurs der die Abfindung schuldenden Gesellschaft**

Der BGH hat mit Urteil vom 17.3.2008 – II ZR 45/06 – entschieden: Die Abfindungsansprüche der außenstehenden Aktionäre (§ 305 Abs. 1 AktG) aus zwei Unternehmensverträgen können wahlweise nebeneinander bestehen und im Grundsatz auch im Konkurs eines die Abfindung schuldenden Unternehmens geltend gemacht werden; der Konkursverwalter hat aber die Wahl, den Aktienwerb abzulehnen. In diesem Fall können die Aktionäre einen Schadensersatzanspruch unter Anrechnung eines anderweitig erzielten Verkaufserlöses für die Aktien zur Konkurstabelle anmelden und erhalten darauf die Konkursquote. Im hier gegebenen Fall des Konkurses zweier Abfindungsschuldnerinnen sind diese bzw. ihre Konkursverwalter wie Gesamtschuldner zu behandeln. Ansprüche auf Abfindungszinsen können für die Zeit ab Konkursöffnung nicht geltend gemacht werden.

(Quelle: PM des BGH vom 17.3.2008)

BGH: Zur allgemeinen Feststellungsklage gegen einen verbindlichen Abberufungsbeschluss

Mit Urteil vom 11.2.2008 – II ZR 187/06 – hat der BGH entschieden: Gegen einen mangels fristgerechter Anfechtung gesellschaftsrechtlich verbindlichen Abberufungsbeschluss der Gesellschafterversammlung einer GmbH kann sich der abberufene Fremdgeschäftsführer nicht mit der allgemeinen Feststellungsklage (§ 256 ZPO), gerichtet auf Feststellung der Unwirksamkeit des

Beschlusses, wehren. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Beschluss nichtig ist.

Volltext des Urteils: // **BB-ONLINE** BBL2008-621-1 unter www.betriebs-berater.de

BGH: Zur Entlassung eines Anwalts als Gläubigerausschussmitglied aus wichtigem Grund

Der BGH hat mit Beschluss vom 24.1.2008 – IX ZB 222/05 – entschieden: Nutzt ein Rechtsanwalt in seiner Eigenschaft als Mitglied eines Gläubigerausschusses gewonnene Informationen zum einseitigen Vorteil eines zu den Gläubigern gehörenden Mandanten aus, kann er aus wichtigem Grund entlassen werden. Dient eine Unterrichtung des Mandanten über in dem Gläubigerausschuss geäußerte, ihm nachteilige Tatsachenbehauptungen ausschließlich dem Zweck, ihm eine Klärung bzw. Richtigstellung zu ermöglichen, sind Belange der Gläubigergesamtheit, die eine Entlassung des Rechtsanwalts als Ausschussmitglied rechtfertigen könnten, in der Regel nicht berührt.

Volltext des Beschl.: // **BB-ONLINE** BBL2008-621-2 unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung**Bundesrat beschließt Gesetzesinitiative gegen Berufskläger im aktienrechtlichen Verfahren**

Der Bundesrat hat am 14.3.2008 eine Gesetzesinitiative des baden-württembergischen Justizministers Prof. Dr. Ulrich Goll und seines sächsischen Kollegen Geert Mackenroth beschlossen. Das Klagerrecht des Aktionärs soll nicht länger von einer kleinen Gruppe systematisch vorgehender Berufskläger missbraucht werden können. Der Gesetzentwurf sieht vor, den Instanzenzug in diesen aktienrechtlichen Streitigkeiten zu verkürzen und damit das Verfahren wesentlich zu beschleunigen. Die Verfahren sollen künftig in erster Instanz beim OLG beginnen. Auch im gesonderten Freigabeverfahren soll das OLG in erster und letzter Instanz entscheiden.

(Quelle: PM des baden-württembergischen Justizministeriums vom 14.3.2008)